

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2636/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	16.05.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Benennung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Regiobahn GmbH endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in jedem Falle mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dies ist in diesem Jahr der Fall.

Da die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr in der Gesellschafterversammlung am 12. Juni 2018 vorgesehen sind, bittet die Regiobahn GmbH die Gesellschafter nun um Benennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. (s. Anlagen)

Der Rhein-Kreis Neuss entsendet laut § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ein Mitglied in den Aufsichtsrat.

In der aktuellen Amtsperiode ist der Kreistagsabgeordnete Dr. Christian Will Mitglied des Aufsichtsrats.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit, Frau/Herrn als Mitglied in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH für die Dauer der kommenden Amtsperiode zu entsenden.

Anlagen:

Anschreiben Regiobahn
Gesellschaftsvertrag § 10

Regiobahn GmbH • An der Regiobahn 15 • D-40822 Mettmann

Herrn Landrat
Hans-J. Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

An der Regiobahn 15
D-40822 Mettmann

Fon (0 21 04) 3 05 - 0
Fax (0 21 04) 3 05 - 1 05

Birgit Schulze
Birgit.Schulze@regio-bahn.de
Durchwahl (02104) 3 05 - 1 10
www.regio-bahn.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Bearbeitung

Datum

BSc / Birgit Schulze

26.03.2018

Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Regiobahn GmbH endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Demnach muss sich der Aufsichtsrat in diesem Jahr neu konstituieren. Die Beschlussfassung zur Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr soll voraussichtlich in der Gesellschafterversammlung am 12. Juni 2018 erfolgen.

Wir bitten die Gesellschafter, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsmitglieder rechtzeitig benannt und der Regiobahn GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Kunig
Regiobahn GmbH


i.V. Birgit Schulze

ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Stadt Düsseldorf entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder
 2. der Kreis Neuss, die Stadt Neuss und die Stadt Kaarst entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied
 3. der Kreis Mettmann entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder
 4. die Wuppertaler Stadtwerke entsenden 1 stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied
 5. die VRR-GmbH entsendet ein beratendes Mitglied.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt diese neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung als Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter

abgegeben.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlußfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über:
 - 1. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - 2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit entweder der Wert im Einzelfalle 500.000 DM übersteigt oder es sich nicht um Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes handelt.
 - 3. die Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als 20.000 DM je Einzelfall,
- (3) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorbereitend beraten.
- (4) In dringenden Fällen können die Geschäftsführer eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder